

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 285/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebeurteilung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 oder Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 3 Das Vorbringen, das LSG sei vom Urteil des BSG vom "28.06.2005, - 7 Rar 102/94 -" (gemeint offensichtlich Urteil vom 28. Juni 1995, 7 RAr 102/94, BSGE 76, 162 = SozR 3-4100 § 112 Nr 22) abgewichen, ist nicht schlüssig. Der Beschwerdeführer bezeichnet keinen vom LSG entwickelten Rechtssatz, der im Widerspruch zu den in der Beschwerdebegründung auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen des BSG oder sonstigen Aussagen des BSG stehen könnte. Im Gegenteil enthält die Beschwerdebegründung auf ihrer Seite 4 sogar den Hinweis, das LSG habe aufgezeigt, dass das BSG die Zuflusstheorie "gelockert" habe. Da das LSG in der Tat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ausdrücklich auf die oben angeführte Entscheidung des BSG (Fundstelle SozR 3-4100 § 112 Nr 22) verwiesen hat, ist auch davon auszugehen, dass es von den vom BSG entwickelten Grundsätzen ausgegangen ist, dem BSG also gerade nicht widersprochen hat.
- 4 2. Unzureichend iS der Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist der Vortrag der Beschwerdebegründung, ein Verfahrensmangel sei darin zu sehen, dass das LSG einen vom - damals anwaltlich nicht vertretenen - Kläger mit Schriftsatz vom 31. Dezember 2004 "ergänzen" und in weiteren Schriftsätzen ("Bl. 95 und Bl. 108 ff d.A.") wiederholten Antrag übergangen habe, wonach im Bemessungszeitraum erwirtschaftete Entgeltansprüche, die "arbeitsgerichtlich (7 Sa 6/03) eingeklagt werden, (auch) zu berücksichtigen" seien. Dieses Vorbringen genügt bereits deshalb nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil die den Verfahrensmangel nach Auffassung des Beschwerdeführers begründenden Tatsachen nicht substantiiert dargetan sind (vgl zu den Erfordernissen ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und SozR



3-1500 § 160a Nr 4). Die nur ungenauen Hinweise der Beschwerdebegründung auf vom Kläger im Berufungsverfahren verfasste Schriftsätze genügen nicht, zumal das in Bezug genommene schriftsätzliche Vorbringen des Klägers nicht ohne Weiteres verständlich ist (vgl etwa den auf Bl 111 der LSG-Akten wiedergegebenen Antrag, über den das LSG entschieden hat, und die weiter formulierten Hilfsanträge). Es kann dahingestellt bleiben, ob das Vorgehen des LSG, trotz des nicht eindeutigen Vorbringens des Klägers durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden, rechtlich unbedenklich war; in der Beschwerdebegründung wird eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG jedenfalls nicht gerügt.

- 5 Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), liegt im Übrigen auch deshalb nicht vor, weil der Beschwerdeführer nicht schlüssig aufzeigt, inwiefern die Entscheidung des LSG anders ausgefallen wäre, wenn es sich mit dem angeblich übergangenen Antrag befasst hätte. Insoweit wäre der Vortrag erforderlich gewesen, dem Kläger seien über die bisher getroffenen Feststellungen hinaus Arbeitsentgelte, auf die er beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (im maßgeblichen Bemessungszeitraum) Anspruch hatte, zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen (vgl § 134 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der 1999 und 2000 geltenden Fassung). Derartigen Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Er wäre wohl auch kaum möglich gewesen.
- 6 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

